

IAS 19: Optimierungsmöglichkeiten und Änderungen ab 1. Januar 2019

Pensionsrückstellungen und -kosten senken

Im anhaltenden Tiefzinsumfeld sind die Pensionsrückstellungen und -kosten in der Firmenbilanz sowie in der Erfolgsrechnung nach IFRS in den letzten Jahren stark gestiegen. Schweizer Unternehmen suchen daher nach Optimierungsmöglichkeiten. Im Folgenden geben wir einen Überblick über die verschiedenen Handlungsmöglichkeiten:

Berechnungsannahmen prüfen

Berechnungsannahmen werden vom Unternehmen unter dem Grundsatz "*best estimate*" festgelegt. Es ist nicht unüblich, dass gewisse Annahmen – wie z. B. die Kapitaloption bei Pensionierung oder die Invalidierungs- und Austrittswahrscheinlichkeiten – anhand von schweizerischen Durchschnittswerten festgelegt werden. Mit einer Analyse der firmenspezifischen Gegebenheiten kann verborgenes Optimierungspotential entdeckt und umgesetzt werden. Weiter besteht die Möglichkeit, die Verpflichtungen der aktiven Versicherten und Rentenbezüger mit unterschiedlichen Diskontierungssätzen oder mit einer Zinskurve zu bewerten.

"CMI" als alternatives Modell

Das *Continuous-Mortality-Investigation*-Modell (kurz CMI-Modell) ist ein in UK entwickeltes alternatives Modell für die Projektion zukünftiger Sterbewahrscheinlichkeiten, das auch in der Schweiz angewendet werden kann. Das CMI-Modell für die Schweiz prognostiziert eine etwas langsamere Zunahme der Lebenserwartung als das Modell des Bundesamts für Statistik. Als Folge reduzieren sich die Pensionsverpflichtungen und die Pensionskosten des Unternehmens.

Alternative Behandlung von Risikoleistungen

IAS 19 unterscheidet zwischen "Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses" und "anderen langfristig fälligen Leistungen an Arbeitnehmer". Obwohl Risikoleistungen als "andere langfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer" klassifiziert werden können, werden sie in der Praxis oftmals als "Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses" behandelt.

Die Behandlung von Risikoleistungen als "andere langfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer" führt dazu, dass Rückstellungen für einen Schadenfall erst gebildet werden müssen, wenn der Schaden tatsächlich eintritt. Dieses Vorgehen kann insbesondere beim Vorhandensein einer kongruenten Rückdeckungsversicherung von Vorteil sein.

Erweitertes *Risk Sharing*

Die Beteiligung der Arbeitnehmer bei der Deckung der Pensionskosten wird mit dem sogenannten *Risk Sharing* berücksichtigt. Beim kürzlich von einigen Schweizer Unternehmen angewendeten erweiterten *Risk Sharing* werden zukünftige Massnahmen der Pensionskassen für den Fall einer künftigen statutarischen Unterdeckung projiziert. Die so prognostizierten Anpassungen der künftigen Leistungen führen zu tieferen Pensionsrückstellungen und -kosten in der Firmenbilanz bzw. in der Erfolgsrechnung.

Aktivierung von Rückversicherungsverträgen

Für Vorsorgelösungen, bei welchen die versicherten Leistungen ganz oder teilweise bei einer Versicherungsgesellschaft rückversichert sind, kann der ökonomische Wert des Versicherungsvertrags als Teil des Planvermögens betrachtet werden. Das führt zu einer entsprechenden Reduktion der Nettoverpflichtung in der Bilanz des Unternehmens.

Neue Vorgaben ab 1. Januar 2019 betreffend Plananpassungen, -kürzungen und -abgeltungen

Am 7. Februar 2018 hat das IASB Änderungen an IAS 19 publiziert. Diese legen fest, auf welcher Basis der laufende Dienstzeit- und Zinsaufwand (bzw. der Zinsertrag) für die Periode zwischen einer Plananpassung, -kürzung oder -abgeltung und dem Bilanzstichtag zu ermitteln sind. Die Änderungen sind zwingend für Berichtsperioden anzuwenden, die am 1. Januar 2019 oder später beginnen. Eine frühere Anwendung ist zulässig.

Umsetzung in Ihrem Unternehmen

Wir überprüfen gerne, ob und in welchem Umfang in Ihrem Unternehmen ein Optimierungspotential besteht. Zudem stehen wir Ihnen gerne für zusätzliche Informationen zu den neuen Vorgaben zur Verfügung.

Weiter ist zu beachten, dass Planänderungen wie beispielsweise Einführung von "1e-Vorsorgeplänen", Anpassung der Umwandlungssätze, Beschränkung des Rentenbezugs, Änderungen bei den Risikoleistungen unter Umständen wesentliche Auswirkungen auf die Pensionsrückstellungen und -kosten haben können. Es empfiehlt sich deshalb, die Auswirkungen dieser Änderungen rechtzeitig zu prüfen. Auch dabei unterstützen wir Sie gerne.

Für eine Beratung oder Berechnung wenden Sie sich bitte direkt an Ihren IAS-19-Experten der Libera:

Tel. Zürich: +41 43 817 73 00 // Basel: +41 61 205 74 00